

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 2 Großer Auesee

(1) Lage und Größe

Stadt Espelkamp

Gemarkung Espelkamp

Flur 14, Flurstücke 7,13,15 tlw., 182

Gemarkung Vehlage

Flur 2

Flurstücke 108 tlw., 117, 127, 133, 138, 140, 141, 142, 160
tlw., 161

Gemarkung Fabbenstedt

Flur 1

Flurstücke 80, 96, 98, 105, 107, 108, 110 tlw., 126

ca. 42,5 ha

Referenzkoordinate: Rechtswert 471569,41

(nördlichster Punkt) Hochwert 5804414,79

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung regional und lokal bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Erhaltung eines großen Stillgewässers als Lebensraum für Wasservögel und Amphibien,

An das großflächige Stillgewässer mit vielfältigen Uferstrukturen schließen sich unmittelbar östlich Waldflächen an, die insbesondere durch Bestände des Hainbuchen Eichenwaldes und durch jüngere Laubholzaufforstungen charakterisiert sind. Dieser Laubwaldbestand wird insbesondere wegen seiner besonderen Bedeutung als Brut- und Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete Vogelarten, vor allem für Höhlenbrüter, besonders geschützt.

Die Niederung der Großen Aue wird durch das

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtweidenkomplexes im Niederungsbereich der Großen Aue
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines teilweise bewaldeten Übergangsmoores auf einer Uferbegleiddüne, das im funktionalen Zusammenhang mit der Niederung der Großen Aue steht.

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert:
 - der See
 - das Übergangs-, Zwischenmoor, Quellmoor
 - der Flutrasen mit stehendem Kleingewässer
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- wegen der herausragenden Bedeutung als im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege von Nordrhein-Westfalen dargestelltes Gebiet von landesweiter und regionaler Bedeutung innerhalb des Biotopverbundes.

Fließgewässer, durch extensiv genutzte Feuchtweiden, Kleingewässer, Blänken, Gräben, Hecken und sich sukzessiv entwickelnde Gehölzbestände sowie teilweise vegetationskundlich wertvolle Pflanzenbestände geprägt.

Der Westteil des Gebietes wird überwiegend durch einen auf Übergangsmoorbereichen stockenden, lichten Kiefernwald mit Laubhölzern gebildet, in den kleinräumig Komplexe mit Birken-Moorwald und offenen Moorblänken mit typischen, gut ausgebildeten Pflanzengesellschaften eingestreut sind.

Neben der besonderen Bedeutung des großen Stillgewässers als Nahrungs-, Rast- und artspezifisch auch als Brutplatz für Wasservögel und der besonderen Bedeutung der Moorbereiche für seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften stellt das Gebiet insgesamt einen wertvollen Lebensraum für Vögel, Amphibien, Libellen und Fledermäuse dar.

Dem Gebiet kommt als Ausschnitt aus der Niederungslandschaft der Großen Aue eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop innerhalb des Biotopverbundsystems zu.

Im Gebiet kommen Gleyböden (grundwasserbeeinflusste Böden), Pseudogleyböden (stauwasserbeeinflusste Böden) und im Westen auch Podsole vor. Ein östlicher Teilbereich der Pseudogleye fällt sogar aufgrund seiner Ausprägung unter die Kategorie der schutzwürdigen Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Großer Auesee** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Gleiches gilt für alle Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Schutzgebiet entsprechend auswirken können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 23 BNatSchG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 23 Abs. 2 LNatSchG).

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;
- b) die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten oder dort zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten oder Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplatzflächen abzustellen;
- c) Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- d) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- e) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen ab- oder aufzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- f) Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben auszureißen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder die Tiere durch
- Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
- Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;	
h) Tiere, Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen;	
i) zu baden bzw. zu schwimmen;	
j) Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;	Hierunter fällt auch das Geocaching.
k) mit Fluggeräten zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit Kleinfluggeräten wie z.B. Drohnen oder Modellfluggeräten zu überfliegen;	
l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen;	
m) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehört auch das Grillen sowie die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
n) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen sowie Futter, Heu oder Stroh zu lagern;	Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
o) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern;	Hierzu zählen auch die Quellen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

p) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen sowie das Ersetzen vorhandener Drainagen mit solchen höherer Leistungsfähigkeit.

q) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;

r) Brachen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

s) Grünland umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) und Nachsaaten vorzunehmen sowie die Nutzung der Flächen im öffentlichen Eigentum zu intensivieren;

t) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen oder diese Stoffe auf Flächen im öffentlichen Eigentum auszubringen;

Dies schließt die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten mit ein.

u) Düngemittel einschl. Gülle und Festmist zu lagern sowie außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen auszubringen oder diese Stoffe auf Flächen im öffentlichen Eigentum auszubringen;

v) Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

w) Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Als Kahlhiebe gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte, flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

x) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;

y) Erstaufforstungen vorzunehmen;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

z) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

aa) Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;

bb) mit Totschlagfallen zu jagen.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben m), n), o), p), r), s), t) und u);

b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben m), n), o), p), r), t), u), v), w), x), y) und z);

c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh und von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft;

e) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln und Ansitzleitern bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, und das Neuerrichten von Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen, wenn diese der

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck, insbesondere der Erhaltung der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nicht zuwiderlaufen;

f) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

g) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe aa) sowie Absatz 4, Buchstabe h);

Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

h) Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW sowie zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und § 28 Landesjagdgesetz-durchführungsverordnung außerhalb von nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

i) der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden;

j) das Errichten von notwendigen Kulturzäunen für den Forstbetrieb;

k) die fischereiliche Nutzung und das Angeln in den in der Festsetzungsdetailkarte **N 2** dargestellten Uferabschnitten (Punktlinie);

l) die Unterhaltung der vorhandenen Gewässer im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.

m) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|--|
| n) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen; | Die Straßenunterhaltung beinhaltet auch die Unterhaltung von Wegeseitengräben. |
| o) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Naturschutzbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten. |
| p) das Laufen, Joggen und Walken auf den bestehenden befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen; | |
| q) die Pflege der für die stille Erholung ausgewiesenen Grünflächen; | |
| r) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde; | |
| s) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen; | |
| t) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden. | |

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Großer Auesee** gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit 1 gekennzeichneten Stillgewässer sind zu erhalten und zu fördern. Hierfür sind im Rahmen von gesonderten Pflegekonzepten auf das jeweilige Stillgewässer abgestimmte Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen (siehe hierzu 5.1.3).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- b) In den in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 2 gekennzeichneten Bereichen ist das Feuchtgrünland zu erhalten und extensiv zu pflegen (siehe hierzu 5.1.2).
- c) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 4 gekennzeichneten Bereich ist der vorhandene Moorbirkenwald zu erhalten und zu optimieren (siehe hierzu 5.2.3).
- d) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 5 gekennzeichnetem Bereich ist das vorhandene Querbauwerk zu entfernen und die Große Aue wieder durchgängig zu gestalten (siehe hierzu 5.1.11).
- e) In den in der **Festsetzungsdetailkarte N 2** mit 6 gekennzeichneten Bereichen sind Fließgewässerrenaturierungen durchzuführen. Für den Fabbenstedter Graben existiert bereits ein Gewässerentwicklungskonzept (siehe hierzu 5.4.2). Für die Große Aue ist eine gesonderte Planung zu erarbeiten (siehe hierzu 5.1.1).





